

## Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

### Arbeitsgemeinschaft 1:

#### Das Hausverbot

#### Inhalte:

Abgrenzung öffentliches Recht und Privatrecht – Erfordernis einer Ermächtigungsgrundlage – öffentlich-rechtliches Hausverbot

#### Sachverhalt:

A hatte das Finanzamt Mannheim-Neckarstadt seit Jahren mit Büromaterialien beliefert. Kürzlich stellte der Rechnungshof Baden-Württemberg, der für die Finanzkontrolle der Finanzämter zuständig ist, allerdings fest, dass die Preise, die K verlangte, erheblich über dem Marktüblichen lagen. A ist seitdem bei der Auftragsvergabe nicht mehr berücksichtigt worden. Seither taucht er etwa zweimal pro Woche im Finanzamt auf und beschimpft und beleidigt die für die Materialbeschaffung zuständigen Sachbearbeiter. Dadurch kommt es regelmäßig zu erheblichen Störungen des Dienstbetriebes. Nachdem der Behördenleiter B den A mehrfach vergeblich dazu aufgefordert hat, die Störungen zu unterlassen, erteilt er ihm schließlich ein zunächst auf ein halbes Jahr befristetes Hausverbot.

Ist das Hausverbot rechtmäßig?

#### Lesehinweise:

#### Zur Vorbereitung:

Zur Abgrenzung öffentliches Recht/Privatrecht: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 7 ff.

#### Zur Vertiefung:

Zum Hausrecht: BVerwGE 35, 103 f.; *Ehlers*, Gesetzesvorbehalt und Hausrecht der Verwaltungsbehörden, DÖV 1977, S. 737–743; *Beaucamp*, Das Hausrecht von Behörden als Rechtsposition, JA 2002, S. 231–235; vgl. auch BVerwGE 89, 281 (282).

Fälle: *Uerpmann-Wittzack*, Examens-Repetitorium Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2018, § 1; *Zilkens*, Der praktische Fall: Hausverbot im Planungsamt, JA 2003, 165–170.